

Arbeitskreis Basel II-Fachgremium Säule 3

Empfehlungen des Fachgremiums

Stand: 15. Dezember 2005

Thema	Bezugs- stelle Basel	Frage	Bemerkungen	Empfehlung
Vorbemerkung: Zusammenwirken der Regelungen von Basel und Brüssel				
		Wie stellt sich die deutsche Aufsicht den Umgang mit Abweichungen zwischen Basel und Brüssel und die Möglichkeiten einer Harmonisierung vor?	<p>Die Abweichungen zwischen den Baseler und den Brüsseler Regelungen sind von unterschiedlicher Art:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterschiede in der Wortwahl (z.B. different types/major types) - Unterschiede in den qualitativen und quantitativen Angaben und - Unterschiede beim Kapital, was in vielen Fällen zwangsläufig auch zu abweichenden Quoten führen wird. 	Grundsätzlich müssen die Baseler Banken nach der derzeitigen Rechtslage zunächst eine Quote auf Basis der zusammengefassten Einzelabschlüsse unter Anwendung der rechtsverbindlichen Brüsseler Regelungen errechnen. Hiermit würden sie dann gleichzeitig auch die Baseler Vorschriften vollumfänglich erfüllen. Für Offenlegungszwecke sollte es den Instituten freigestellt werden, zusätzlich eine den Brüsseler Regelungen entsprechende Quote auf der Grundlage ihres IAS- oder HGB-Konzernabschlusses berechnen, melden und mit befreiender Wirkung veröffentlichen zu dürfen.

Thema	Bezugs- stelle Basel	Frage	Bemerkungen	Empfehlung
		Welche zeitlichen Vorstellungen hat die deutsche Aufsicht hinsichtlich der erstmaligen Offenlegung von Angaben zur Säule 3?		Das Fachgremium ist der Auffassung, dass der Stichtag für die erstmalige Offenlegung von Informationen der Säule 3 sich danach richten sollte, ab welchem Termin ein Institut seine Eigenmittelausstattung tatsächlich auf der Grundlage des Regelwerkes von Basel II ermittelt. Maßgeblich hierfür wiederum ist die erstmalige Anwendung von einer der in Säule 1 genannten Methoden (Standardansatz oder IRB-Ansätze) zur Bestimmung des Kreditrisikos. Solange dieser Übergang nicht erfolgt ist, gilt ein Institut als Basel I-Bank mit der Folge, dass – da Basel I keine Säule 3 beinhaltet – auch keinerlei Angaben zu den Offenlegungsanforderungen der Säule 3 erfolgen müssen. – Der Stichtag für die erstmalige Offenlegung aller Angaben der Säule 3 entspricht dem Ende der ersten Berichtsperiode, die nach dem Zeitpunkt des Übergangs der bankaufsichtlichen Meldung auf die Regelungen der Säule 1 von Basel II / Brüssel-neu beginnt. Der Stichtag für die erstmalige Offenlegung ist unter Berücksichtigung der in der Säule 3 genannten Berichtsfrequenzen festzulegen.
I. General considerations				
A.. Disclosure requirements				
B. Guiding Principles	Tz. 809	Welche Auswirkungen ergeben sich für die Offenlegungspflichten aus dem Zusammenhang der drei Säulen ?		Die Offenlegungspflichten basieren grundsätzlich auf den Regelungen der Säule 1. Ihre Einhaltung wird im Rahmen der laufenden Aufsicht geprüft. Säule 2 hat keine unmittelbare Verbindung zu den Transparenzvorschriften.
	Tz. 810	Es kann davon ausgegangen werden, dass die interne Information an das Senior Management hinsichtlich Aufriss, Detaillierung und inhaltlicher Ausrichtung von der geforderten aufsichtsrechtlichen Darstellung abweicht (z.B. Geschäftsbereichsdarstellung vs. aufsichtsrechtliche Kundengruppen). Wie ist in solchen Fällen zu verfahren?	Für die Offenlegung nach Säule 3 sind primär die für die bankaufsichtliche Eigenkapitalunterlegung angewendeten Methoden der Säule 1 maßgeblich. In den Erläuterungen sollten die Banken auch auf weitere ggf. für interne Zwecke angewendete Methoden und Verfahren eingehen.	

Thema	Bezugsstelle Basel	Frage	Bemerkungen	Empfehlung
C. Achieving appropriate disclosure	Tz. 811	Unter welchen Umständen können Informationen ggf. direkt von der Aufsicht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden? Welche Informationen kann das betreffen? Werden hierdurch u.U. individuelle zusätzliche Meldepflichten auferlegt?	Eine Veröffentlichung von Daten seitens der Bankenaufsicht (wie z.B. der Call-Reports in den USA) würde einen völlig neuen, von der Bankenaufsicht nicht angedachten Ansatz darstellen.	Eine Veröffentlichung von Daten seitens der Bankenaufsicht ist nicht vorgesehen.
D. Interaction with accounting disclosures	Tz. 813	Wie soll die Forderung der Konsistenz mit Rechnungslegungsstandards operationalisiert werden in Anbetracht der Vielzahl von - auch lokalen - Accounting Standards? Wie sollen Änderungen in den Accounting Standards zukünftig in den regulatorischen Anforderungen berücksichtigt werden? Welche Rechnungslegungsinstanzen sind relevant? Können notwendige Anpassungen zeitnah sichergestellt werden? (Konsultationsprozess?)		Der Baseler Ausschuss hat zugesagt, die Weiterentwicklung der IAS/US-GAAP zu verfolgen und Inkonsistenzen zur Säule 3 möglichst zu vermeiden. Im übrigen besteht in Form eines Beobachterstatus ein enger Kontakt zwischen dem Baseler Ausschuss und dem IASB.
	Tz. 813	<ul style="list-style-type: none"> Können bei der Offenlegung von Angaben zum Stichtag Jahresultimo als Datengrundlage die Zahlen aus dem Jahresabschluss verwendet werden? 		Zum Zeitpunkt der Offenlegung stehen den Instituten die Daten aus dem festgestellten Jahresabschluss zur Verfügung, so dass diese auch als Grundlage für die Offenlegung verwendet werden können.
	Tz. 814	In welcher Form und in welchem Detaillierungsgrad sind die Unterschiede zwischen den Rechnungslegungsvorschriften und den bankaufsichtliche Anforderungen zu erläutern?	<ul style="list-style-type: none"> Säule 3 Informationen sollen mit Bilanzpositionen in Zusammenhang gebracht werden können. Der bisherige Grundsatz I verlangt nicht, eine Verbindung zwischen Risikoaktiva und Bilanzpositionen aufzuzeigen. 	Die Darstellung der Unterschiede zwischen den Rechnungslegungsvorschriften und den Baseler bzw. Brüsseler Regelungen soll in erster Linie in Form von verbalen qualitativen Erläuterungen erfolgen, die eine Zuordnung der Risikoinformationen zu einzelnen Bilanzpositionen erlauben. Hierbei ist auf den Konsolidierungskreis einzugehen, wobei die Offenlegung von Zahlenangaben der Töchter (die z.T. gar nicht zur Verfügung stehen) nicht erforderlich ist.

Thema	Bezugs- stelle Basel	Frage	Bemerkungen	Empfehlung
	Tz. 814	Wie soll ein Überblick über die grundlegenden Unterschiede der Konsolidierung aus Rechnungslegungszwecken und aufsichtsrechtlichen Zwecken konkret aussehen?	Der bankaufsichtliche Konsolidierungskreis kann vom handelsrechtlichen Konsolidierungskreis „in beide Richtungen“ abweichen.	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Offenlegung ist grundsätzlich der bankaufsichtliche Konsolidierungskreis zugrunde zu legen. Die Abweichungen zwischen handelsrechtlichem und bankaufsichtlichem Konsolidierungskreis sind zu erläutern. Dabei sind die wesentlichen bankaufsichtlich nachgeordneten Unternehmen namentlich zu nennen, die übrigen können gruppenweise zusammengefasst werden (z.B.: eine Vielzahl kleiner Leasinggesellschaften). • Die Liste der konsolidierten Unternehmen im externen Rechnungswesen (z.B.: IAS 27 32.(a)) kann ergänzt werden um wesentliche, bankaufsichtlich nachgeordnete Unternehmen und die jeweilige bankaufsichtliche Konsolidierungsmethode. • Bei Zahlenangaben ist grundsätzlich der bankaufsichtliche Konsolidierungskreis relevant. Dabei kann auf die Einbeziehung unwesentlicher nachgeordneter Unternehmen verzichtet werden.

Thema	Bezugsstelle Basel	Frage	Bemerkungen	Empfehlung
	Tz. 814/815	<ul style="list-style-type: none"> • Gibt es konkrete Anforderungen an Medium und Ort der Veröffentlichung (insbes. zeitliche Dauer der Bereitstellung und Fristen für die Einstellung bei Wahl alternativer Offenlegungsmedien)? • Zeitpunkt der Veröffentlichung: können die Offenlegungspflichten der Säule 3 auch zeitlich nach der Veröffentlichung von Quartalsberichten in einem eigenen Medium erfolgen? 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Veröffentlichung über Medien wie Internet und Informationsbriefe, die in den Geschäftsräumen der Institute zur Verfügung stehen, ist denkbar. • Nicht alle Informationen müssen zwingend im Jahresabschluss veröffentlicht werden, um einerseits nicht in ein Prüfungserfordernis zu laufen und andererseits den Jahresabschluss nicht mit Informationen zu überfrachten. • Es ist nicht auszuschließen, dass die Daten von bestimmten Töchtern, die aufsichtrechtlich, aber nicht handelsrechtlich konsolidiert werden, erst nach der Veröffentlichung von Zwischenberichtsdaten vorliegen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Wahl eines Offenlegungsmediums zur Erfüllung der Anforderungen der Säule 3, haben die Institute dessen jederzeitige Verfügbarkeit sicherzustellen. • Die Informationen sollten bis zu ihrer Aktualisierung verfügbar bleiben. • Die Offenlegung kann an unterschiedlichen Orten erfolgen. • Auf Fundstellen kann mittels Querverweisen hingewiesen werden, was die Lesbarkeit jedoch nicht beeinträchtigen darf. • Das Fachgremium schlägt vor, die Offenlegung im Rahmen des eigenen Internetauftritts zu erfüllen, wobei ein Hinweis darauf im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen und ein Hinweis an die Bankenaufsicht (Bundesanstalt und Bundesbank) zu richten ist • Der Teil der Informationen, der über die im Rahmen der Quartalsberichte veröffentlichten Angaben hinausgeht, kann zeitlich versetzt erfolgen, sofern der zeitliche Abstand nicht zu groß ist und der Quartalsbericht einen Hinweis auf das Veröffentlichungsdatum und die Fundstelle enthält.
	Tz. 814 und Tabelle 1b,	Bezieht sich der Vergleich zwischen den Baseler bzw. Brüsseler Regelungen und den Rechnungslegungsvorschriften auf den Einzelabschluss (HGB), den Konzernabschluss (HGB, IFRS, US-GAAP) oder beide Abschlusstypen ?		Maßstab für den Vergleich ist der für den jeweiligen Konzernabschluss angewendete Rechnungslegungsstandard.
	Tz. 816	Wann unterliegen die ergänzenden Angaben, die über einen geprüften Jahresabschluss hinaus veröffentlicht werden müssen, ausreichenden Kontrollanforderungen?	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann die Einbeziehung dieser Angaben in die Prüfungsberichtsverordnung nicht ausgeschlossen werden.	Eine umfassende, materielle Prüfung der Informationen nach Säule 3 durch externe Prüfer ist grundsätzlich zu weitgehend und daher nicht angemessen. Eine eingeschränkte Prüfpflicht durch die Wirtschaftsprüfer, die sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Prozesse beschränkt, wird dagegen für sachgerecht gehalten.

Thema	Bezugsstelle Basel	Frage	Bemerkungen	Empfehlung
E. Materiality	Tz. 817	Wie soll die Überprüfung des Wesentlichkeitsprinzips operationalisiert werden und welche Kriterien sind für die Auslegung des Wesentlichkeitsgrundsatzes relevant?		Bei der Prüfung der Wesentlichkeit ist auf den Einzelfall abzustellen. Eine generelle Operationalisierung des Wesentlichkeitsprinzips ist nicht sinnvoll und würde zudem eine unnötige Einschränkung darstellen. Die Auslegung des Wesentlichkeitsgrundsatzes bezieht sich stets nur auf das einzelne Institut, und nicht auf den Anteil eines Instituts am Bankenmarkt.
	Tz. 817	Wie ist bei der Offenlegung vorzugehen, wenn das Materialitätskriterium für den IAS-Konsolidierungskreis sich von dem für den Kreis der in die Offenlegung gemäß Säule 3 einzubeziehenden Konzerngesellschaften unterscheidet?	Im Sinne einer redundanzfreien Darstellung von Risikoinformationen innerhalb des Geschäftsberichts und zur Umsetzung der Forderungen des DRS 5-10 sowie von Säule 3 nach einer zentralen Risikoberichterstattung erscheint es grundsätzlich sachgerecht, die Offenlegung auch der gemäß externer Rechnungslegung (z. B.: IAS) geforderten, risikorelevanten Informationen im Risikobericht anzustreben und in den Notes lediglich einen Verweis auf den Risikobericht anzubringen.	Die Risikoinformationen müssen sich grundsätzlich auf die bankaufsichtlich materiellen Säule-3-Gesellschaften beziehen. Eine Offenlegung im Risikobericht ist sachgerecht; für Zwecke der Säule 3 wird ein Verweis auf den Risikobericht in den Notes zwar nicht gefordert, würde jedoch eine hilfreiche Information im Sinne von Tz. 815 darstellen.
F. Frequency	Tz. 818	<ul style="list-style-type: none"> Wie stellt sich der Offenlegungsturnus insbesondere im Zusammenspiel von Baseler und Brüsseler Anforderungen dar? Welche Informationen werden auf der Grundlage von Satz 4 (Furthermore, if information on risk exposure or other items is prone to rapid change, then banks should also disclose information on a quarterly basis.) verlangt? 		Grundsätzlich gilt, dass die Offenlegung nach Basel halbjährlich und die nach Brüssel jährlich zu erfolgen hat. Für einige Angaben wie z.B. die Kapitalquoten sowie für Positionen die kurzfristigen Risikoänderungen unterliegen, gilt ein kürzerer Offenlegungsturnus. Für den Regelfall werden die Anforderungen nach einer kürzerfristigen Offenlegung bei sehr volatilen Bereichen dadurch erfüllt, dass vierteljährlich bereits diesbezügliche Kapitalquoten offen gelegt werden.
	Tz. 818	Welcher Reporting-Umfang gilt für den halbjährlichen Abschluss?		<ul style="list-style-type: none"> Die Veröffentlichung von Zahlenangaben (quantitative disclosure) muss halbjährlich erfolgen; Erläuterungen (qualitative disclosure) zu Informationen allgemeiner Art können jährlich erfolgen.

Thema	Bezugsstelle Basel	Frage	Bemerkungen	Empfehlung
	Tz. 818	Gelten die Anforderungen bezüglich der Frequenz und dem angegebenen Umfang aus der Tz. 818 auch für alle konsolidierten Töchter?	Veröffentlichungsanforderungen sind auf Bankkonzerne zugeschnitten. Es bleibt offen, inwiefern diese hinsichtlich der Häufigkeit der Veröffentlichung auch auf Tochterunternehmen übertragen werden müssen.	<ul style="list-style-type: none"> Die Veröffentlichung bezieht sich grundsätzlich nur auf das „top consolidated level“. Für den Regelfall wird das Informationsbedürfnis über „significant bank subsidiaries“ dadurch gewährleistet, dass auf „top consolidated level“ die Kapitalquoten offen gelegt werden. Dies gilt auch für Töchter mit eigenem Auftritt am Kapitalmarkt.
	Tz. 818	Inwieweit kann bei einem Tochterunternehmen eine Teiloffenlegungspflicht dadurch entstehen, dass die Tochter zur Berechnung ihres Kreditrisikos einen fortgeschritteneren Ansatz verwendet als die Mutter?	Es entsteht z. B. eine Diskrepanz, wenn das Mutterinstitut sein Kreditrisiko unter Anwendung der Standardmethode ermittelt, die Tochter hingegen auf Einzelinstitutsebene einen fortgeschritteneren Ansatz wählt. Für die Tochter würde hieraus auf Einzelinstitutsebene aufgrund der Säule 1 eine Offenlegungspflicht entstehen, deren Erfüllung Voraussetzung für die bankaufsichtlich anerkannte Anwendung des fortgeschrittenen Ansatzes ist; aber: Säule 3 fordert die Offenlegung nur „at the top consolidated level“.	Den Instituten soll ein Wahlrecht eingeräumt werden, wonach die Offenlegung des Ansatzes der Tochter entweder im Konzernabschluss der Mutter erfolgen kann, indem diese z. B. neben der Standardmethode den IRB-Ansatz der Tochter als zusätzlichen Baustein aufnimmt. Die Alternative wäre die Offenlegung in diesem Fall des IRB-Ansatzes durch die Tochter selbst. Dies gilt analog, wenn die Tochter einen fortgeschritteneren IRB-Ansatz verwendet als die Mutter.
	Tz. 818, i.V.m. Tz. 771	Wo sollen Töchter Angaben gemäß Säule 3 offen legen?	Die Angaben im Konzernabschluss stellen nicht die Summe der Einzelangaben dar, sondern enthalten auch Konsolidierungseffekte. Konsolidierungseffekte haben jedoch keinen Einfluss auf Angaben zu einzelnen Töchtern, so dass sich aus Konzernsicht die wirtschaftliche Situation im Einzelfall ganz anders darstellen kann. Der Leser des Konzernabschlusses kann keine sinnvollen Schlüsse aus der Angabe einer Vielzahl unkonsolidierter Informationen zur Offenlegung bezogen auf einzelne Töchter ziehen.	Die Töchter selbst haben grundsätzlich keine Offenlegung von Informationen nach der Säule 3 vorzunehmen. Auch im Konzernabschluss der Mutter ist grundsätzlich keine Offenlegung von Informationen über einzelne Töchter erforderlich. Eine Ausnahme stellt die in Tabelle 3(f) verlangte Offenlegung der Gesamt- und Kernkapitalquote signifikanter Töchter (significant bank subsidiaries) auf Einzelinstitutsebene oder als Teilkonzern dar.
G. Proprietary and confidential information	Tz. 819	Gibt es Beispiele für "sensible" und "vertrauliche" Informationen und wer entscheidet letztlich, ob eine sensible und vertrauliche Information vorliegt (das Unternehmen, die Aufsicht)?		Jede Information, die nach eigener Einschätzung des Instituts Rückschluss auf einzelne Kunden oder die eigene Wettbewerbsposition zulässt, gilt als vertraulich bzw. sensibel; die Entscheidung obliegt folglich dem Unternehmen.

Thema	Bezugsstelle Basel	Frage	Bemerkungen	Empfehlung
	Tz. 819	In welcher Form soll die allgemeine Beschreibung und Begründung erfolgen, weshalb eine Tatsache nicht veröffentlicht wurde?	Es ist sicherzustellen, dass der durch die Nichtveröffentlichung von vertraulichen Informationen gewonnene Schutzbereich nicht wieder durch die Begründungspflicht aufgehoben wird.	Das Institut sollte die unterlassene Information konkretisieren und den Grund für die Unterlassung nennen. Dabei sollte die Begründung grundsätzlich nur auf aggregierter Ebene erfolgen, da bei einer Begründungspflicht auf detaillierter Ebene (z.B. für kleine Teilportfolien) die Gefahr besteht, dass der Schutzbereich wieder verloren geht.
II. The disclosure requirements				
A. General disclosure principle	Tz. 821	Was ist mit Offenlegungspolitik i.Z.m. dem Aufsichtsrecht konkret gemeint? (Wie und warum ist diese Offenlegungspolitik durch das oberste Verwaltungsorgan zu genehmigen?)		Davon ausgehend, dass jedes Kreditinstitut bereits über sachgerechte Offenlegungsstrategien verfügt, geht es in diesem Zusammenhang lediglich um eine Einbeziehung der Säule 3 in diese Strukturen in geeigneter Weise.
B. Scope of application	Tz. 822	Wie sind „significant bank subsidiaries“ zu definieren (Identifikationskriterium, Abstellung auf Einzelunternehmen oder Teilkonzerne)?		Als Identifikationskriterium für die Einstufung als „significant bank subsidiaries“ hat die Bank zu berücksichtigen, ob es sich <ul style="list-style-type: none"> • um eine Tochter handelt und • wie hoch der Gesamtbeitrag der Tochter als Einzelunternehmen zum Risikogehalt der Gesamtbank ist.
	Tz. 822	Welche Grundlage soll für die Offenlegung von Informationen über Töchter gelten (lokaler Abschluss, Behandlung interner Geschäfte mit der Mutter/ Konsolidierungskreis)?		Grundlage für die Offenlegung von Informationen über Töchter sollen die eigenständig von der Tochter nach den jeweiligen nationalen Regelungen ermittelten Quoten sein. Konzerninterne Geschäfte sind in diesen Angaben folglich enthalten.
	Tz. 822	Geht die Verpflichtung zur Offenlegung von Angaben über Tochterunternehmen bzw. Teilkonzerne gemäß Brüssel über den Anwendungsbereich von Basel hinaus? Wie ist eine „significant bank subsidiary“ nach Basel und eine „significant subsidiary institution“ bzw. eine „significant sub group“ nach Brüssel definiert?		<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der deutschen Bankenaufsicht geht man grundsätzlich von einer Analogie der in Basel und Brüssel verwendeten Begriffe aus, sofern es keine konkreten Anhaltspunkte für einen unterschiedlichen Begriffsinhalt gibt. • Das Fachgremium geht davon aus, dass sich die Offenlegungspflicht für Teilkonzerne sowohl nach Basel als auch nach Brüssel auf die Quoten beschränkt.
	Tz. 822 Tabelle 1 b)	Können bei der Beschreibung von Töchtern Gruppen gebildet werden?	Die Auflistung jedes einzelnen Tochterunternehmens erscheint für kleinere, unbedeutende Tochterunternehmen (z.B. Leasingobjektgesellschaften) wenig sinnvoll und würde zu einer Überfrachtung des Lesers mit Informationen führen.	Eine Zusammenfassung von kleineren unbedeutenden Tochterunternehmen (z.B.: Leasingobjektgesellschaften) ist möglich. (siehe auch Tz. 814)

Thema	Bezugsstelle Basel	Frage	Bemerkungen	Empfehlung
	Tz. 822 Tabelle 1 c)	Was ist als Beschränkung des Transfers von Eigenkapital innerhalb der Gruppe anzusehen?	Ohne formale Einschränkung ist Eigenkapital nie zu transferieren, bei Gewinnrücklagen muss die Hauptversammlung die Ausschüttung beschließen, bezüglich des gezeichneten Kapitals bedarf es des Beschlusses einer Kapitalherabsetzung usw. Solche formalen Hemmnisse lassen sich überwinden, es sind lediglich bestimmte Fristen zu beachten, so dass für den beabsichtigten Kapitaltransfer eine adäquate Zeitspanne einzuplanen ist. Neben diesen Vorschriften aus dem Handelsrecht/Aktienrecht können Beschränkungen i.S. v. echten Verboten bezüglich des Kapitaltransfers bestehen, so kann z.B. ein Staat den Kapitalabfluss in Devisen verbieten. Da sich diese Verbote legal nicht überwinden lassen, sind diese als "echte" Beschränkungen anzusehen.	Als Beschränkungen des Transfers von Eigenkapital innerhalb der Gruppe gelten Beschränkungen durch Dritte, die dem Einfluss der Konzernleitung entzogen sind (z.B.: Verbot des Kapitaltransfers ins Ausland, wenn die Tochter ihren Sitz im Ausland hat).
	Tz. 822 Tabelle 1 e)	Was ist unter „capital deficiencies“ zu verstehen?	Gemäß Fußnote 123 sind "capital deficiencies" die Differenz zwischen dem aktuellen Kapital der Gesellschaft und den regulatorischen Kapitalanforderungen. Sofern es sich bei den Unternehmen nicht um Institute handelt, unterliegen diese keinen regulatorischen Kapitalanforderungen, so dass hier keine "capital deficiencies" auftreten können. Bezüglich Instituten ist zu definieren, welche Kapitalanforderungen gemeint sind: die lokalen, für das Einzelinstitut relevanten Kapitalnormen oder die sich gem. Basel 2 für die Risikoaktiva des Tochterinstituts ergebenden Eigenkapitalbeträge.	„Capital deficiencies“ sind nur für Institute zu prüfen, die selbst Kapitalnormen unterliegen. Diese Auslegung ergibt sich anhand Fußnote 123. Maßstab für die Ermittlung eines Defizits sind die lokalen Kapitalnormen. Im übrigen erwartet das Fachgremium keinen Anwendungsfall dieser Regelung.
	Tz 822 Tabelle 1 f)	Welche Beteiligungen an Versicherungen sind mit der Terminologie „..., which are risk weighted rather than deducted from capital or subject to an alternate group-wide method,...“ gemeint?		In diesem Zusammenhang sind grundsätzlich solche „insurance entities“ gemeint, an denen eine Beteiligung in Höhe von mindestens 20 % besteht. Darüber hinaus können hierzu auch Beteiligungen an „insurance entities“ gefasst werden, an denen die Bank zwar weniger als 20 % der Kapitalanteile hält, auf deren Geschäftspolitik sie jedoch maßgeblichen Einfluss ausüben kann. Ein Anwendungsfall einer alternativen Methode ist für Deutschland nach Auffassung des Fachgremiums nicht denkbar.

Thema	Bezugsstelle Basel	Frage	Bemerkungen	Empfehlung
D. Risk exposure and assessment	Tz. 824	Kann als Alternative zu einer Darstellung für jeden einzelnen Risikobereich, eine generelle Beschreibung des Risikobereiches zugelassen werden, wenn die einzelnen Risikobereiche ähnlich gesteuert werden?	Bei separater Darstellung der Risikosteuerungsprozesses würden sich aufgrund teilweise ähnlicher Strukturen viele Redundanzen ergeben.	Bei der generellen Darstellung der Risikobereiche können gemeinsame Merkmale der verschiedenen Risikokategorien zusammen besprochen werden.
	Tz. 825, Tabelle 4	Wie ist der in Tabelle 4 verwendete Begriff des "credit risk" (Gesamtbetrag der Positionswerte) zu bestimmen?		<ul style="list-style-type: none"> Die Offenlegungskriterien orientieren sich zum Teil an der Rechnungslegung [in erster Linie bei den Angaben zu den Buchstaben f), g) und h)] und zum Teil an der Risikobetrachtung [Buchstabe i)], was in der Praxis zu Anwendungsproblemen führen kann. Die Abgrenzung des Kreditvolumens und der einzubeziehenden Konzerngesellschaften kann daher nach den jeweils intern angewendeten Kriterien des Instituts erfolgen, wobei den unterschiedlichen Bezugnahmen Rechnung getragen werden kann. Die gewählte Abgrenzung des Bruttokreditvolumens (Gesamtbetrag der Positionswerte) und die Bestimmung der Wertansätze sollten erläutert werden.
	Tz. 825, Tabelle 4, Buchstabe b)	Wo liegt der Informationsgehalt der Angaben zum „...average gross exposure...“ und welche Frequenz ist bei der Berechnung der Durchschnittswerte zugrunde zu legen?		Angaben zum durchschnittlichen Risikovolumen werden nur in Ausnahmefällen in Frage kommen. Von den Bankenvertretern wurde dargelegt, dass größere Veränderungen ohnehin im Zeitablauf erläutert werden.
	Tz. 825, Tabelle 4, Buchstaben f) und g)	Wie sollen Pauschalwertberichtigungen nach Branchen und Kontrahenten aufgeteilt werden?	Es wird darauf hingewiesen, dass eine Aufteilung der Pauschalwertberichtigungen nach Branche des Kreditnehmers, Region usw. unter Umständen nicht möglich ist, da Pauschalwertberichtigungen nicht für konkrete Risikoaktiva gebildet werden.	Soweit eine Aufgliederung der Pauschalwertberichtigungen nach Branchen und Kundengruppen sachgerecht möglich ist, soll sie dargestellt werden.
		Betreffen die Einzelwertberichtigungen nur die Bonitätsrisiken oder auch Länderrisiken?		Die Einzelwertberichtigungen betreffen sowohl die Bonitätsrisiken als auch die Länderrisiken.
	Wie wird der Begriff der „notleidenden Engagements“ und des Kriteriums „in Verzug“ definiert?		Die Abgrenzung der „notleidenden Engagements“ und der „in Verzug befindlichen Kredite“ kann nach Maßgabe der jeweils angewendeten Rechnungslegungsvorschriften oder intern verwendeten Abgrenzungen erfolgen. Die gewählte Abgrenzung sollte zum besseren Verständnis erläutert werden.	

Thema	Bezugsstelle Basel	Frage	Bemerkungen	Empfehlung
		Welche Werte sind für die Darstellung der Risikovorsorge zugrunde zu legen?		Im Rahmen der unterjährigen Offenlegung nach Säule 3 kann für die Darstellung der Entwicklung der Risikovorsorge auf die fortgeschriebene Risikovorsorge aus der unterjährigen Berichterstattung zurückgegriffen werden
	Tz. 825, Tabelle 4, Buchstabe e)	Können für die Einteilung des Kreditvolumens nach Laufzeiten verschiedene Laufzeitbänder verwendet werden?	Aufgrund der unterschiedlichen Laufzeitstruktur von Teilen des Kreditportfolios ist eine sinnvolle Darstellung nur bei Verwendung unterschiedlicher Laufzeitbänder möglich. Eine Laufzeitdarstellung empfiehlt sich auch nur, wenn die Laufzeit als ein wesentlicher Risikofaktor einzustufen ist.	Die Darstellung der Restlaufzeiten in sachgerechter Untergliederung kann individuell nach den jeweiligen Kreditarten, z. B. gesondert nach Buch- und Wechselkrediten, übrigen Kreditarten und Derivaten erfolgen. In diesem Zusammenhang ist zur Vermeidung von Redundanzen auch auf die Fußnote 138 zu verweisen, nach der Laufzeitgliederungen aufgrund von Rechnungslegungsvorschriften verwendet werden können.
	Tz. 825, Tabelle 4, Buchstabe j)	Was ist unter dem Begriff „Forderungsbetrag“ zu verstehen?		Mit Forderungsbetrag ist lt. Auffassung des Fachgremiums Säule 3 der aus der Säule 1 folgende Betrag gemeint; eine Abstimmung mit der externen Rechnungslegung ist nicht möglich.
	Tz. 826, Tabelle 6, Buchstabe c), Fußnote 144	Gilt die Fußnote 144 („Equities need only be disclosed here as a separate portfolio where the bank uses the PD/LGD approach for equities held in the banking book“), die sich zur Zeit nur auf Buchstabe c) der Tabelle 6 bezieht auch für Buchstabe e)?		Die Fußnote 144 bezieht sich auch auf die Offenlegung der quantitativen Daten zu den Buchstaben e) bis g).
	Tabelle 8, Buchstaben d) und e)	Welche Positionen sind einzubeziehen?		Einzubeziehen sind nur von der Bank als Originator verbriefte eigene Forderungen. Offen gelegt werden sollen Informationen über die Qualität des verbrieften Kreditvolumens. Als Grundlage für die Qualitätsaussage können die internen Informationsstrukturen der einzelnen Verbriefungstransaktionen dienen.
	Tabelle 10, Buchstabe d)	In welcher Form soll die Darstellung der VaR-Werte erfolgen?		Das Fachgremium ist der Auffassung, dass die im Risikobericht gebräuchliche Chart-Darstellung die sachgerechte Abbildung des Vergleichs von VaR Werten mit den jeweiligen tatsächlichen, täglichen Portfoliowertänderungen ist. Ausreißer sind zu erläutern.

Thema	Bezugs- stelle Basel	Frage	Bemerkungen	Empfehlung
	Tabelle 12, Buchstaben b) und c)	Wie unterscheiden sich „Börsenwert“ und „beizulegender Zeitwert“ und wie sollen Gruppen von Beteiligungsinstrumenten definiert werden?		<p>Es kann davon ausgegangen werden, dass Börsenwert und beizulegender Zeitwert (fair value) in der Regel nicht von einander abweichen. Der Buchwert kann als beizulegender Zeitwert angegeben werden, wenn letzterer weder für interne noch für externe Zwecke ermittelt wird.</p> <p>Gruppen von Beteiligungsinstrumenten können z.B. definiert werden nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Art der Instrumente (Aktien, GmbH-Anteile) - nach Branchen oder - nach der bilanziellen Einordnung.